





Nr. 7/2011 vom 31. März 2011 –19. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil I:	(Seite)					
Bekanntmachungen	2	Bebauungsplan Nr. 610.02 - Grünstraße - 2. Änderung als Satzung				
_	5	Widmungsverfügung – Platz an der Mühlenstraße				
	7	Widmungsverfügung – Am Lindenkamp				
	10	Amtliche Bestätigung von Grundstückgrenzen				
	11	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten				
	12	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten				
	13	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern				
	14	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern				
	15	Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert				
	16	Öffentliche Zustellungen				
	18	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen				
<u>Teil II:</u> Termine	19	Sitzungstermine für April und Mai				
<u>Teil III:</u> Verwaltungsinfo	20	Förderpreis 2011 wird an drei junge Künstlerinnen verliehen				

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro

(Einzelexemplar 2,- Euro)

Stadt Velbert – Der Bürgermeister Herausgeber:

Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim

Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 610.02 – Grünstraße – 2. Änderung als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 den Bebauungsplan

Nr. 610.02 – Grünstraße – 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 610.02 – Grünstraße – 2. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 610.02 – Grünstraße –, Nr. 610.02 – Grünstraße – 1.Änderung und Nr. 624.01 – Friedrichstraße/ Kurze Straße/ Ostsstraße –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

- 1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

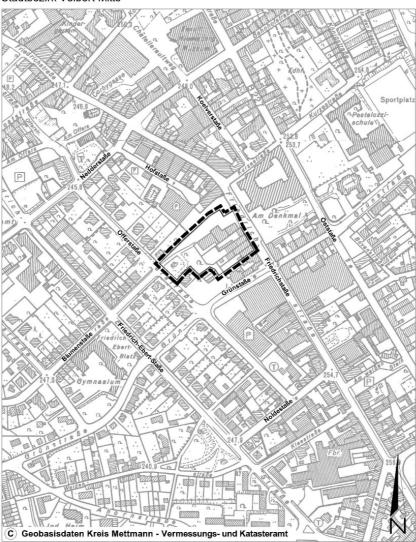
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 610.02 – Grünstraße – 2. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 23.03.2011

gez. Freitag Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 610.02 - Grünstraße - 2. Änderung

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Der nachstehend aufgeführte Platz wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Fläche ist auf dem beigefügten Lageplan gepunktet dargestellt.

Der Widmungsvorgang des betroffenen Platzes liegt bei dem Fachbereich Technische Verwaltungsdienste – Abteilung Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus. Zusätzliche Termine können telefonisch unter der Rufnummer 02051/262612 vereinbart werden.

Platz an der Mühlenstraße zwischen Hausnr. 4 und 8

Gemarkung Langenberg Flur 14 Flurstücke 344 und 342.



7 IIII COIGIL GOI CIGGL TOIN OTT MGI 2 2011

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 28.03.2011 Stadt Velbert Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Ralph Güther Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beigefügten Lageplan umrahmt dargestellt.

Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei dem Fachbereich Technische Verwaltungsdienste – Abteilung Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

montags von 8.00 bis 12.00 Uhr dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus. Zusätzliche Termine können telefonisch unter der Rufnummer 02051/262612 vereinbart werden.

Am Lindenkamp von der Straße Bartelskamp bis Mettmanner Straße

Gemarkung Velbert Flur 46 Flurstücke 951, 948, 920, 919 und Teil aus 733.

8 Amtsblatt der Stadt Velbert vom 31. März 2011 Geodaten und Vermessung 目目 Flur 46 © Geobasisdaten Kreis Mettmann -Vermessungs-und Katasteramt, interpolate dos otade volbore volti o 1. Mai 2 2011

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 28.03.2011 Stadt Velbert Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Ralph Güther Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen

Gemarkung: Velbert Flur: 30 Flurstück: 2769

Lage: Alte Ziegelei

Zweck: Teilungsvermessung

Geb.-Nr.: 101166-1

Das Ergebnis der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen ist den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2005 (GV. NRW.

S. 174) sind den Beteiligten in einem Grenztermin bekanntzugeben.

Da nicht alle geladenen Beteiligten bzw. deren Vertreter zum Grenztermin erschienen sind, werden die Ergebnisse der Teilungsvermessung bezüglich der Abmarkung bzw. amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp, Regerstr. 3, 42549 Velbert ab dem 07.04.2011 für die Dauer eines Monats.

Eine Termin zur Einsichtnahme können Sie unter der Telefonnummer 02051 – 96 72 30 in der Zeit von Montag – Donnerstags von 8.00 Uhr – 16.30 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung:

Gegen die <u>Abmarkung</u> oder die <u>amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung</u> kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, den 30.03.2011

Pennekamp Öffentl.best.Verm. Ing.

Bekanntmachung über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstät-ten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 01, Reihe 03.2, Grab 04 – 05	Kieper	Bade, Gertrud, Wanda Luise Bade, Paul August Hermann
Feld 02, Reihe 01.2, Grab 03 – 04	Siepermann	Schmitt, Ida Herta Schmitt, Oskar

Nordfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 01, Reihe 002, Grab 018 – 019	Schaefer	Schaefer, Wilhelm

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. April 2011 – 01. August 2011** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 29.03.2011 Technische Betriebe Velbert AöR

gez. gez. Güther Böker

Vorstand TBV AöR Geschäftsbereichsleiter

Bekanntmachung über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Hauptfeld, Reihe 02, Grab 22a – 22b	Brand	Brand, Johanna Wilhelmine Brand, Albrecht Wilhelm
Feld 05, Reihe 02.2, Grab 10	Biallas	Pieper, Irene Elisabeth
Feld 18, Reihe 01.1, Grab 27	Goitowski	Goitowski, Dieter

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. April 2011 – 13. Mai 2011** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 29.03.2011 Technische Betriebe Velbert AöR

gez. Güther Vorstand TBV AöR gez. Böker

Geschäftsbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Feld 13 Reihe 01, Grab 01-41 Reihe 02-05, Grab 01-18 auf dem kommunalen Nordfriedhof

bereits abgelaufen sind bzw. bis einschließlich Dezember 2011 ablaufen werden. Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens zum 30.12.2011 abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 16.03.2011 Technische Betriebe Velbert AöR

gez. Güther Vorstand TBV AöR gez Böker

Geschäftsbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Feld 38, Reihe 01 – 04 und Feld 38, Reihe 05, Grab 01-07 auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld

bereits abgelaufen sind bzw. bis einschließlich Dezember 2011 ablaufen werden. Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens zum 30.12.2011 abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 16.03.2011 Technische Betriebe Velbert AöR

gez. Güther Vorstand TBV AöR gez. Böker

Geschäftsbereichsleiter

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3041487780 - alt 1487784 (R) 3021859636 - alt 1859636 (V) 4022623567 - alt 2623569 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 08. März 2011

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021299601, 4023106638, 3031602356 3031920428 - alt 1920420 (H) 3032967071 - alt 2967073 (H) 3022846202 - alt 2846202 (V) 3022940260 - alt 2940260 (V)

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden· Ratingen·Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 18. März 2011

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die Grundabgabenbescheide der Stadt Velbert für das Jahr 2011 vom 04.02.2011 (Kassenzeichen: 97130000, 97210283 u. 97210292)

Herrn Dr. Wolf-Dieter Barenscheidt (letzte bekannte Anschrift Haager Weg 28-30, 53127 Bonn)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 002 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 31.03.11 Stadt Velbert Der Bürgermeister Im Auftrag

gez.

Boris Lorenberg Sachbearbeiter

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid vom 04.02.2011 für Herrn

Günther Kampmann (zuletzt bekannte Anschrift war Pipeluuseweg 8, 7225 ND Olburgen, Niederlande)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

The state of the transfer of t

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachbereich Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 005 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 15.03.2011

Stadt Velbert Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Sabine Zech Sachbearbeiterin

_

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid vom 04.02.2011 für Frau

Serpil Duman (zuletzt bekannte Anschrift war Südwall 114 A, 41179 Mönchengladbach)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachbereich Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 005 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 15.03.2011

Stadt Velbert Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Sabine Zech Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Herrn Ahmed Sammatou, geb. 14.04.1974, letzte bekannte Anschrift Nordstr. 40, 42551 Velbert, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 08.03.2011 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 17.03.2011 Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Maurer

Öffentliche Zustellung

Herrn Bruno Bosnjak, geb. 23.08.1982, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 22.03.2011 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 22.03.2011 Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Maurer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Straßenendausbau Alte Poststraße
- TBV-Neubau: Betonerhaltungsarbeiten Halle 3
- TBV Neubau: Schlosserarbeiten Halle 3
- Geschwister-Scholl-Gymnasium Bauteile A und B Wärmedämmverbundsystem- und Gerüstbauarbeiten
- Geschwister-Scholl-Gymnasium Bauteil C und Sporthalle Wärmedämmverbundsystemarbeiten

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt)

*) Dienstag, 12.04., **Finanzausschuss** (16.00 Uhr) (Rathausarkaden, Raum A 318) **) Dienstag, 12.04., Hauptausschuss (bish. 29.03.,) (Rathaus, Saal Velbert) Dienstag, 12.04., Rat der Stadt (Rathaus, Saal Velbert) (17.30 Uhr) Mittwoch, 13.04., Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert) Donnerstag, 14.04., Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert) (16.00 Uhr) - Osterferien vom 18.04. bis 30.04.2011 -Dienstag, 03.05., Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache, Velbert-Neviges) Donnerstag, 05.05., **Bezirksausschuss Velbert-Mitte** (bish. 10.05.) (Rathaus, Saal Velbert) Mittwoch, 11.05., Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V.-L´berg, Voßkuhlstr. 36) Montag, 16.05., Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben) **Umwelt- und Planungsausschuss** Dienstag, 17.05., (Rathaus, Saal Velbert) Mittwoch, 18.05., **Sportausschuss** (Clubhaus des Velberter Box Clubs, von-Humboldt-Straße 66) Mittwoch, 18.05., Integrationsrat (Rathaus, Saal Neviges) Dienstag, 24.05., Hauptausschuss

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

(Rathaus, Saal Velbert)

Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag, 31.05.,

^{*)} neu aufgenommene Termine

^{**)} Terminänderungen

Förderpreis 2011 wird an drei junge Künstlerinnen verliehen

Alle zwei Jahre lobt die Stadt Velbert den Förderpreis für junge Künstler aus. Der Förderpreis 2011, der in der Sparte Handzeichnung ausgelobt war, wird an drei Preisträgerinnen vergeben. Es handelt sich um: Michele Caspers, (22 Jahre, Studentin für Modedesign, Förderpreis: 1.000 Euro), Lena Felder (19 Jahre, Schülerin des Gymnasium Langenberg. Förderpreis: 500 Euro) sowie Stefanie Steinberg (18 Jahre, Schülerin des Nikolaus-Ehlen-Gymnasium, Förderpreis: 500 Euro). Die Preise werden am Mittwoch, 30. März, um 17 Uhr, von Bürgermeister Stefan Freitag übergeben. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer Ausstellungseröffnung mit Handzeichnungen der Velberter Preisträgerinnen im Deutschen Schloss- und Beschlägemuseum (Forum Niederberg, Oststraße 20) statt. Die drei jungen Kunstschaffenden und Preisträgerinnen stellen Ihre Zeichenarbeiten in Ihrer Vielseitigkeit der Motive und Techniken in dieser gemeinsam vorbereiteten Ausstellung allen interessierten und neugierigen Velberter Bürgern vor. Die Ausstellung kann bis zum 2. Mai besucht werden. Der Ausschuss für Schule und Bildung hatte in seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 einen Vorschlag der Preiskommission zur Preisvergabe bestätigt. Die Fachjuroren und Teilnehmer des Preisgerichtes Förderpreis votierten bei den eingereichten Zeichenarbeiten, dass der Förderpreis in Höhe von 2.000 Euro dreigeteilt wird (einmal 1.000 Euro und zweimal 500 Euro). Von den insgesamt acht eingereichten Bewerbungen, darunter auch eine Gruppe, waren die Zeichnungen aller drei Preisträgerinnen so augenfällig, dass der Entschluss, den Preis an mehrere Bewerber zu überreichen, einstimmig beschlossen wurde. Der Förderungsgedanke "Junge Kunst braucht die Stadt Velbert - die Stadt Velbert braucht Junge Kunst" kann so unterstützt und ermöglicht werden